

# Mensch und Recht

Nr. 94

Dezember  
2004

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21  
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Was haben dreissig Jahre Zugehörigkeit zur EMRK der Schweiz gebracht?

Zum Geleit

## Mehr Freiheit und Sicherheit für alle

## Rückschau

Am 28. November dieses Jahres jährte sich das Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz zum dreissigsten Mal. Da mag es wohl angemessen sein, den Blick für kurze Zeit rückwärts zu wenden und sich zu fragen, was dieser Schritt dem Land und seinen Bewohnern gebracht hat.

Um die wichtigste Erkenntnis vorweg zu nehmen: der Beitritt zur EMRK hat dazu geführt, dass die Schweiz ein etwas normalerer Staat geworden ist: Es ist normal, dass Behörden gelegentlich Menschenrechte verletzen; es ist normal, dass kein Staat durchwegs ein ideales Gebilde ist, in welchem Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger von allen, die staatliche Macht ausüben, geachtet werden.

### Die Überheblichkeit ging zurück

Auch die Schweiz musste sich deshalb in diesen dreissig Jahren mehrfach gefallen lassen, in Strassburg wegen Verletzung der garantierten Menschenrechte verurteilt zu werden. Sie ist dadurch in der Familie der europäischen Staaten etwas weniger Ausnahme und somit etwas normaler geworden. Ihre Überheblichkeit, die im Dünkel gipfelte, bei uns sei ohnehin alles besser als anderswo, ging dem entsprechend zurück.

Das ist, alles in allem betrachtet, jedenfalls ein Gewinn: Bei uns ist eben keineswegs alles besser als anderswo. Die Schweiz ist weltweit keine Ausnahme-Erscheinung; sie ist ein Staat wie jeder andere auch. Da und dort wohl fortschrittlich, da und dort aber auch noch etwas rückständig; da und dort noch etwas verschroben. Aber, und das ist wohl wesentlich: doch noch einigermassen lernfähig.

So kann denn ohne Umschweife gesagt werden, dass der Beitritt zur EMRK dazu geführt hat, dass es den Bewohnern der Schweiz heute im Verhältnis zu ihrem Staat wesentlich besser geht. Dank dem Beitritt zur EMRK sind in den vergangenen drei Jahrzehnten erhebliche Fortschritte erzielt worden: Rechte und Freiheits-Raum für die Menschen sind grösser, staatliche Macht geringer und vor allem kontrollierbarer geworden. Dadurch sind wir auch in der Schweiz einem der

Ziele der EMRK, nämlich der Herrschaft des Rechts, näher gekommen.

### Der bedeutendste Fortschritt

Der Umstand, dass behauptete Verletzungen der EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingeklagt werden können, hat die Bundesverfassung gestärkt. Das ist der bedeutendste Fortschritt.

Die allermeisten Schweizerinnen und Schweizer wissen nämlich gar nicht, dass das Bundesgericht in einem Konflikt zwischen einem Recht, welches den Bewohnern dieses Landes in der Verfassung garantiert wird, und einer Vorschrift in einem Bundesgesetz, welches ein solches verfassungsmässiges Recht verletzt, mit gebundenen Händen dasteht:

### Was steht höher: Verfassung oder Gesetz?

Nach Artikel 191 der Bundesverfassung von 1999 sind Bundesgesetze für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend. Das bedeutet, dass bei einem Widerspruch zwischen Bundesverfassung und Bundesgesetz in widersinniger und für Bürgerinnen und Bürger kaum verständlicher Weise das tiefer stehende Bundesgesetz vom Bundesgericht als massgebend und die höher stehende Bundesverfassung als unmassgeblich gewertet werden muss.

Das kommt daher, dass National- und Ständerat sich bisher mit Klauen und Zähnen gegen ein Verfassungsgericht wehren, welches überprüfen könnte, ob die Gesetze, die im Parlamentsgebäude zu Bern gemacht werden, überhaupt der Bundesverfassung entsprechen.

### Politische Rückständigkeit der Räte

Die dadurch zum Ausdruck kommende politische Rückständigkeit der Mehrheit des Parlaments wurde nur dank der Zugehörigkeit der Schweiz zur EMRK wenigstens teilweise überwunden: Wo immer ein verfassungsmässiges Recht, das in der Verfassung garantiert ist, auch ein Recht in der EMRK ist, haben nicht mehr die Bundesgesetze und damit die Bundespolitiker das letzte Wort, sondern das Bundesgericht und allenfalls Seite 2 →

Dreissig Jahre sind selbst bei der mittlerweile sehr hohen Lebenserwartung in unserem Lande eine beträchtliche Zeitspanne. Dreissig Jahre lang ist nun die Schweiz bereits Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK). Solche Lebensabschnitte dienen in der Regel dazu, Rückschau zu halten.

Die EMRK wurde wenige Jahre nach der Beendigung des 2. Weltkrieges auf private Initiative aus Grossbritannien und Frankreich geschaffen. Sie kam in unerhört kurzer Zeit zustande und wurde am 4. November 1950 im Palazzo Barberini in Rom von den Gründerstaaten angenommen.

Es dauerte dann beinahe ein Viertel-Jahrhundert, bis sich die Schweiz endlich dazu entschliessen konnte, diesem sensationellsten Staatsvertrag auf der Welt auch beizutreten: Er gibt jedem Bewohner eines Vertragsstaates das Recht, einen Vertragsstaat, selbst den eigenen, vor einem internationalen Gerichtshof wegen Verletzung der durch den Vertrag garantierten Menschenrechte zu verklagen.

Im Vorfeld der Abklärungen, die der Bundesrat damals vornehmen liess, war der ehemalige Chef der Direktion für Völkerrecht im Eidgenössischen Politischen Departement, Botschafter Emanuel Diez, vom Bundesrat beauftragt worden, nachzuforschen, welche Artikel von Bundesgesetzen oder kantonalen Gesetzen möglicherweise gegen Bestimmungen der EMRK verstiessen. Nach kurzer Zeit musste er den Auftrag zurückgeben: Die gestellte Aufgabe sei schlicht nicht lösbar.

Der vor einiger Zeit verstorbene ehemalige Zürcher Stadtrat und zeitweilige freisinnige Nationalrat Ernst Bieri erzählte einmal, wie er und der damalige sozialdemokratische Zürcher Bundesrat und Aussenminister Willy Spühler sich über diese Frage unterhielten. Beide waren angesichts der Mitteilung von Diez der Auffassung, man müsse nun den Schritt endlich einfach wagen und dabei dann sehen, was herauskomme.

Der Schritt war fällig; herausgekommen ist mehr Rechtsqualität. ●

der Strassburger Gerichtshof, und damit – wenn der Fehler schon durch das Bundesgericht behoben wird - die Bundesverfassung!

### **Mehr Sicherheit vor Freiheitsentzug**

Die EMRK hat den hier lebenden Menschen mehr Sicherheit vor dem Entzug ihrer Freiheit gebracht: Scharfer Arrest im Militär oder Untersuchungshaft, die früher von militärischen Kommandanten oder von Untersuchungsbeamten angeordnet werden konnten, unterliegen nun dank den Bestimmungen von Artikel 5 der EMRK nunmehr einer richterlichen Kontrolle.

Im Militärdienst können sich Angehörige der Armee gegen scharfen Arrest mit Beschwerden zur Wehr setzen, die in zweiter Instanz von einem Ausschuss des Militärappellationsgerichtes überprüft werden können. Solange diese Überprüfung nicht erfolgt ist, darf der Arrest nicht vollzogen werden. Das hat auch die Ungerechtigkeit beseitigt, dass ein Wehrmann, der beispielsweise gegen Ende eines WK zu fünf Tagen scharfen Arrests verknurrt worden war, den gesamten WK nachholen, also doppelt büssen musste. Allein schon dadurch ist vielen Kommandanten die Lust zur Verhängung von scharfem Arrest vergangen.

Untersuchungsbeamte im Bereich des Strafrechts dürfen selber keine Untersuchungshaft mehr anordnen; dazu bedarf es seit dem Urteil in der Sache Jutta Huber gegen die Schweiz vom 23. Oktober 1990 der Entscheidung eines unabhängigen Haft-Anordnungs-Richters. Das hohe Gut der persönlichen Freiheit ist damit viel besser geschützt, und der früher oft üblichen Willkür ist eine wirksame Schranke gesetzt.

### **Abschaffung der Verdachtsstrafe**

Eine ebenfalls wesentliche Errungenschaft, welche wir der EMRK verdanken, ist die Abschaffung der sogenannten «Verdachtsstrafe»: Wenn sich früher in einer Strafuntersuchung zeigte, dass gegen die beschuldigte Person keine Anklage erhoben werden kann, oder wenn ein Strafverfahren in die Verjährung geriet, so dass über eine Anklage kein Gericht mehr entscheiden durfte, kam es mehr als häufig vor, dass der beschuldigten Person jedoch die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind. Weil die EMRK in ihrem Artikel 6 Absatz 2 aber sagt, jemand, der nicht von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden sei, müsse als unschuldig gelten, und dies verbiete die Auferlegung solcher Kosten, wenn das Verfahren nicht rechtskräftig mit einem Urteil beendet worden ist, wurde diese Übung, die als Verdachtsstrafe bezeichnet worden ist, vom Strassburger Menschenrechts-Gerichtshof als Verstoß gegen die EMRK gewertet. Massgebend dafür war das Urteil in der Sache Minelli gegen die Schweiz vom 25. März 1983. Seither dürfen nach Praxis des Bundesgerichts solche Kosten dann, wenn das Verfahren nicht zu einem Urteil geführt hat, nur noch

dann dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn ihm vorgeworfen werden kann, mit seinem Verhalten gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Norm des Rechts verstossen zu haben.

Immer wieder versuchen Untersuchungsbehörden und Gerichte, die alte Verdachtsstrafe anzuwenden. Wer darüber informiert ist, kann sich dagegen mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen.

### **Gleichstellung der Frauen**

Die Schweizer Frauen haben es der EMRK zu verdanken, dass ihre Gleichstellung mit den Männern in einem wichtigen Bereich grosse Fortschritte gemacht hat, nämlich in der Sozialversicherung.

Einer Frau, die seit ihrem 15. Altersjahr als Büroangestellte tätig war, später aber so erkrankte, dass sie eine volle Invalidenrente erhielt, wollten die schweizerischen Behörden diese Rente mit der Begründung entziehen, sie habe inzwischen ein Kind zur Welt gebracht, würde deshalb, wenn sie gesund wäre, ihre Erwerbsarbeit eingestellt haben, und als Nur-Hausfrau sei sie nicht ausreichend invalid, um eine Rente zu erhalten.

### **Nachzahlung von Renten für 7,5 Jahre**

Dieses Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Luzern hat die Frau in Strassburg mit durchschlagendem Erfolg angefochten. Die Strassburger Richter hielten fest, dies sei eine unzulässige Diskriminierung der Frau; einem Manne gegenüber wäre niemals eine solche Begründung gewählt worden.

In der Folge korrigierte das Versicherungsgericht sein Urteil auf Grund des eingereichten Revisionsbegehrens und sprach der Frau die Nachzahlung der Rentenbeträge für das siebeneinhalb Jahre dauernde Verfahren zu.

### **Und ausserdem noch etwas Zinsen**

In einem zweiten Strassburger Verfahren wurde dann noch gerügt, dass das Versicherungsgericht mit Berufung auf eine fehlende gesetzliche Grundlage bei dieser Nachzahlung keine Zinsen für die verspätete Zahlung gewähren wollte. So wurden dann wenigstens noch die Hälfte der üblichen Zinsen zugesprochen.

### **Man soll sie hören alle bed!**

Wer in der Schweiz das Bundesgericht anrief, um sich gegen ein kantonales Urteil zu beschweren, musste erleben, dass das Bundesgericht dem kantonalen Gericht Gelegenheit einräumte, zum eingereichten Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen wurden den Betroffenen immer erst mit dem Bundesgerichtsurteil zur Beschwerde zugänglich gemacht.

Kein Wunder, dass die Beschwerdeführer ein solches Verfahren als unfair empfunden haben: das kantonale Gericht, welches wusste, dass der Beschwerdeführer zu seinen Ausführungen nicht mehr Stellung nehmen konnte, legte sich gelegentlich selbst wahrheitswidrig in die Riemen, um auf diese Weise zu verhin-

dern, dass das Bundesgericht sein Urteil aufhebt und die Vorinstanz ins Unrecht versetzt.

Diese Art eines obrigkeitlichen Verfahrens, bei welchem die ausserhalb des Urteils der Vorinstanz geäusserte Meinung eben der angefochtenen Vorinstanz ohne Möglichkeit der Kritik seitens des Betroffenen dem Bundesgericht vorgelegt werden konnte, ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg mehrfach gerügt worden; seither ist das Bundesgericht dazu übergegangen, dafür besorgt zu sein, dass ein Beschwerdeführer sich zu der Stellungnahme der Vorinstanz noch äussern kann, bevor es den Fall entscheidet.

Damit ist endlich auch in diesem Bereich dem eigentlich selbstverständlichen Grundsatz, eines Mannes Red ist keine Red, man muss sie hören alle bed, Nachachtung verschafft worden.

### **Keine Bussen für ehrliche Erben**

Starb jemand, der während seiner Lebenszeit Steuern hinterzogen hatte, beispielsweise indem er ein Schwarzgeld-Konto etwa in Liechtenstein unterhielt, welches er bei der Steuererklärung nie aufgeführt hatte, und melden dies dann die Erben der Steuerverwaltung, hatte dies früher zur Folge, dass aus dem Nachlass nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Strafsteuern bezahlt werden mussten, die ein Mehrfaches der Steuern ausmachen konnte.

Diese spezifisch schweizerische Praxis fand in Strassburg vor dem Menschenrechts-Gerichtshof keine Gnade: Erben zu bestrafen, die sich selber keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, passt nicht in das Bild der menschenrechtlichen Unschuldsvermutung. Deshalb hat der Strassburger Gerichtshof diese Art und Weise des Vorgehens des schweizerischen Fiskus als menschenrechtswidrig bezeichnet. In der Folge sind diese Strafsteuern für ehrliche Erben abgeschafft worden.

### **Kein einfaches Verfahren**

Damit ein Verfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gebracht werden kann, muss es bereits auf nationaler Ebene richtig, durch alle Instanzen und mit allen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden wirksamen Rechtsmitteln durchgeführt worden sein. Das bedeutet, dass schon bei jedem nationalen Verfahren von Anfang an darüber nachgedacht werden sollte, welche Artikel der EMRK allenfalls verletzt werden könnten, und in aller Regel kann ein solches nationales Verfahren nur dann richtig geführt werden, wenn von Anfang an ein erfahrener Anwalt eingeschaltet wird.

Die SGEMKO hilft ihren Gönnermitgliedern und deren Anwälten gerne und steht mit ihrer jahrzehntelangen Erfahrung für Auskünfte und Ratschläge zur Verfügung

## Internationales Interesse an DIGNITAS

DIGNITAS ist die einzige Organisation weltweit, welche in der Lage und bereit ist, Menschen, die aus zureichenden Gründen ihr Leben beenden möchten, ohne Rücksicht auf die Frage, wo auf der Welt sie wohnen, mit einem begleiteten Suizid behilflich zu sein. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass mittlerweile mehr als 4'000 Personen in mehr als 50 Staaten dieser Welt Mitglieder von DIGNITAS geworden sind.

### Ein Vortrag in Dublin

Auf Einladung der altherwürdigen Studenten-Organisation «The Literary & Historical Society» am University College in Dublin, Irland – welche zur Zeit ihr 150jähriges Bestehen feiert –, hat der DIGNITAS-Generalsekretär am 20. Oktober dieses Jahres in deren Sitzung in Dublin einen zwölf Punkte umfassenden Katalog vorgetragen, der bei Diskussionen um Fragen der Beendigung eines Lebens beachtet werden sollte:

1. Wenn über Sterbehilfe gesprochen wird, soll man eindeutige Begriffe verwenden. Man unterscheide zwischen begleitetem Suizid, aktiver Sterbehilfe (ein Mensch tötet einen anderen Menschen auf dessen Verlangen), passiver Sterbehilfe (nichts unternehmen, was das Leben und Sterben eines Patienten verlängert), und aktiver indirekter Sterbehilfe (ein Patient wird mit hohen Dosen von Schmerzmitteln schmerzfrei gehalten, auch wenn dies sein Leben abkürzt).

2. Wird über Fragen der Beendigung des Lebens nachgedacht, soll nur das Grosshirn eingeschaltet werden. Man vermeide animalische Reaktionen des Stammhirns; sie führen in die Irre.

3. Man vermeide Haltungen, die auf religiösen Dogmen beruhen. Der deutsche Philosoph ARTHUR SCHOPENHAUER sagt: «So stark ist die Gewalt früh eingepprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag.»

4. Solange jemand die Fähigkeit hat, in Bezug auf seinen Tod eine Entscheidung zu treffen und diese zumindest mit «Ja» oder «Nein» mitzuteilen, gibt es in der Regel keine Notwendigkeit für aktive Sterbehilfe. Der begleitete Suizid ist der am besten geeignete Weg. Er vermeidet die Verletzung des Tötungs-Tabus und vermindert die Gefahr des Missbrauchs auf ein Minimum.

5. Der Begriff des Suizids bedeutet, dass die sterbewillige Person selber die volle Kontrolle über die letzte Handlung in ihrem Leben ausüben kann.

6. Solange jemand, der sterben will, die von einem Dritten in Gang gesetzte automatische Infusions-Pumpe kontrollieren kann, indem geäussert wird: «Weiterlaufen lassen» oder «Anhalten», bevor die Pumpe eine tödliche Dosis in den Kreislauf befördert hat, liegt keine Tötung durch Dritte vor.

7. Artikel 8 der EMRK (der Europäischen Menschenrechtskonvention) gibt jedermann Anspruch auf Achtung seines Privatlebens. Der Entscheid einer Person, ihr Leben zu beenden, gehört zu ihrem Privatleben und muss respektiert werden. Es kann nicht in Frage kommen, dass ein Gesetz für einen begleiteten Suizid weitere Vorbedingungen als jene aufstellt, dass eine Person in der Lage sein muss, eine derartige Entscheidung zu treffen und mitzuteilen.

8. Weil alle sogenannten «gewöhnlichen» Methoden, Suizid zu begehen, hohe Risiken des Scheiterns und Gefahren der Verschlechterung der körperlichen oder geistigen Gesundheit aufweisen, und weil die EMRK dazu da ist, den Menschen praktische und wirksame Rechte zu verschaffen, besitzt jedermann gegenüber dem Staat einen Anspruch darauf, dass ihm dieser den Zugang zu Natrium-Pentobarbital ermöglicht, um einen schmerz- und risikofreien Suizid vornehmen zu können. Um Missbräuche zu verhindern, soll ein begleiteter Suizid nur von vertrauenswürdigen Organisationen durchgeführt werden.

9. Man lege Wert darauf, immer zu betonen, dass das wirkliche Problem in der Gesellschaft nicht die Frage der Sterbehilfe ist; viel wesentlicher ist das Problem des Suizids im allgemeinen. In der Schweiz nehmen sich in jedem Jahr auf 100'000 Bewohner 18.3 Menschen das Leben; in Irland sind es 11.5, und in beiden Ländern ist der Suizid eine der Haupttodesursachen bei jungen Menschen. Nach Aussage der Schweizer Regierung entfallen auf einen gelungenen Suizidversuch fünfzig gescheiterte. Deren Folgen verursachen hohe Kosten im Gesundheitswesen, doch niemand kümmert sich darum. In keinem Staat besteht ein wirksames System der Vorbeugung. Solange religiöse und medizinische Gegner der Sterbehilfe, die sich angeblich für das Leben einsetzen, diesen Tatsachen tatenlos gegenüberstehen, müssen sie als Heuchler betrachtet werden.

10. Ein wirksames prophylaktisches System muss in erster Linie über die hohen Risiken nicht mehr zum Tode führender früher wirksamer Suizidmethoden aufklären. Zweitens muss ein Netzwerk von Beratungsstellen geschaffen werden, wo Menschen angstfrei über ihren Todeswunsch sprechen können. Drittens muss das grundlegende Problem, welches im Einzelfall zum Sterbewunsch führt, ermittelt werden, damit geprüft werden kann, ob es dafür eine bessere Lösung gibt. Viertens muss Hilfe in Richtung Weiterleben angeboten werden. Und schliesslich fünftens muss das Angebot des risiko- und schmerzlosen Suizids gemacht werden können, wenn sich zeigt, dass nur der Tod die angemessene Lösung des Problems im Einzelfall sein kann.

11. Etwa 80 % der DIGNITAS-Mitglieder, welche die Vorbereitung einer Freitod-Begleitung beantragt und dafür das «grüne Licht» erhalten haben, machen davon keinen Gebrauch und können mit ihrer Krankheit weiter leben. Aber sie sind durch das «grüne Licht» aus einem grausamen Dilemma erlöst worden: entweder den Weg des voraussehbaren Leidens bis zum bitteren Ende gehen zu müssen, oder aber einen auf eigene Faust unternommenen und mit hohen Risiken für sie selbst und auch für Dritte behafteten Suizidversuch zu unternehmen. Viele von ihnen sagen uns: «Zu wissen, dass der Notausgang offen ist, hat mein Leben wirklich verlängert!»

12. Zusammenfassend kann gesagt werden: Schafft man die Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid, wird dies das Problem der Beendigung des Lebens nicht verschlechtern, sondern verbessern, indem mündigen Bürgern die Freiheit der Wahl und die Befreiung aus einem Dilemma verschafft wird.

### Diskussionsbeitrag in Indien

Im Zusammenhang mit einem Gerichtsfall in Indien – ein 25jähriger Muskelkranker hatte verlangt, man möge sein Leben beenden und sich seiner noch brauchbaren Organe für Dritte bedienen, was vom angerufenen Gericht abgelehnt worden ist –, erschien in der HINDUSTAN TIMES vom 19. Dezember 2004 eine Gastkolumne des DIGNITAS-Generalsekretärs. Diese in englischer Sprache erscheinende indische Zeitung hat eine Auflage von gegen 830'000 Exemplaren und zählt mehr als 1,25 Millionen Leser.

Im Artikel wurde unter anderem dargelegt, dass nach Artikel 17 des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der in 151 Staaten gilt, weltweit die Freiheit zum Suizid besteht, weil auch nach diesem völkerrechtlichen Vertrag derartige Eingriffe des Staates in das Privatleben unzulässig sind.

### Einladung nach Australien

Vor kurzem ist der DIGNITAS-Generalsekretär für September 2005 nach Australien eingeladen worden, um dort einen Vortrag zu halten. Über die Annahme der Einladung ist noch nicht entschieden worden; da eine solche weite Reise mit erheblichen Strapazen verbunden ist, wird möglicherweise die Organisation einer Video-Konferenz als Alternative vorgeschlagen werden.

In Australien hatte einer der Bundesstaaten ein Gesetz für Sterbehilfe verabschiedet, das jedoch auf Bundesebene wieder ausser Kraft gesetzt worden ist. Nach wie vor gibt es aber starke Kräfte in Australien, welche sich für die Möglichkeit einsetzen, seinem eigenen Leben ein selbstbestimmtes Ende bereiten zu können.

DIGNITAS befürwortet solche Bestrebungen, damit keine belastenden Reisen in die Schweiz mehr nötig sind. ●

## Stirnrunzeln des Kommissars angebracht

Der Europarat kennt nicht nur den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, um in seinen Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten beachtet werden. Seit Anfang Januar 2000 gibt es in seinem Bereich auch einen europäischen Menschenrechtskommissar. Als erster bekleidet der Spanier Alvar Gil-Robles dieses Amt. Ende November/anfangs Dezember stattete er nun der Schweiz seinen ersten Besuch ab.

Im Laufe seines Besuches, der ihn in die Kantone Zürich, Waadt, Genf und Tessin führte, pflegte er Gespräche mit Aussenministerin Micheline Calmy-Rey, Justiz- und Polizeiminister Christoph Blocher und Innenminister Pascal Couchepin. In Lausanne traf er mit dem abtretenden Präsidenten des Bundesgerichts, Heinz Aemisegger, zusammen, in Bern unterhielt er sich auch mit Mitglieder der Schweizerischen Parlamentarier-Kommission in Europarat, deren Vorsitzender der Zürcher Nationalrat Andreas Gross ist.

Am Ende seines Besuches empfing er schliesslich Vertreter der Medien und gab dabei einige seiner Eindrücke wieder.

Er konnte dabei ein gewisses Stirnrunzeln nicht unterdrücken. So ist er nicht damit zufrieden, wie in der Schweiz mit Asylsuchenden umgegangen wird. Er verwies darauf, einzelne Beamte hätten ihm gegenüber zugegeben, sie hätten Asylsuchende ohne jeden Beistand während mehrerer Stunden ununterbrochen befragt.

In den Gefängnissen im Kanton Genf sodann habe er eine sehr schlechte Situation angetroffen. Vor allem junge Häftlinge und psychisch Kranke würden in

den engen Verhältnissen in den Zellen nicht angemessen untergebracht. Er verwies auch ausdrücklich auf die Lage von Frauen, die durch Menschenenschmuggel in die Schweiz gebracht worden sind. Diese müssten unbedingt gegen Kriminelle geschützt werden, und es sei unzulässig, sie einfach in die Herkunftsländer zurück zu schicken.

Einen offiziellen Bericht über seine Schweizer Eindrücke wird man auf Februar 2005 erwarten dürfen.

Wenige Tage nach seinem Besuch in der Schweiz – am internationalen Tag

der Menschenrechte – inspizierte Robles auch das Fürstentum Liechtenstein. Es war seine 28. Länder-Inspektion.

Im Unterschied zur Schweiz hatte er dort keine so schwerwiegenden Kritikpunkte anzubringen. Er konnte gar ein Lob aussprechen: Liechtenstein sieht in einem nationalen Integrationsplan vor, Deutsch für Ausländer einzuführen; ausserdem bewertete er die Schaffung einer Stabstelle für Gleichstellungsfragen positiv. Immerhin regte er an, einen Ombudsmann für Inländer, Ausländer und Grenzgänger zu schaffen, und er verwies darauf, dass verheiratete Ausländerinnen nicht automatisch das Aufenthaltsrecht verlieren sollten, wenn es durch Gewalt in der Ehe zu Scheidungen komme. ●

---

Das jahrzehntelange Seilziehen um die Sozialcharta geht jetzt im Stillen weiter

## Aus den Augen – aus dem Sinn?

Im Jahre 1976 – also vor 28 Jahren! – hat der Bundesrat die Europäische Sozialcharta unterzeichnet, doch bis heute hat die Schweiz dieses soziale Pendant zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch immer nicht ratifiziert. Im Gegenteil: Der Nationalrat hat in der eben zu Ende gegangenen Wintersession mit 104 zu 84 Stimmen beschlossen, das Geschäft gewissermassen still zu begraben. Er versucht damit, die Ratifikation auf den St. Nimmerleinstag zu verschieben.

Deshalb gehört die Schweiz zur Klasse jener europäischen Staaten, welche durch soziale Unterentwicklung in diesem Bereich auffallen: Ausser ihr fehlen nur noch Andorra, Mazedonien, Georgien, Russland und Liechtenstein unter den Europaratsstaaten bei den Vertragsstaaten dieser wichtigen Charta.

Ein erster Versuch, die Charta im Parlament ratifizieren zu lassen, scheiterte schon zwischen 1984 und 1987. Später hat dann eine sozialdemokratische parlamentarische Initiative deren Ratifizierung wieder verlangt, und diese ist nun definitiv vom Nationalrat abgeschrieben worden, nachdem seit deren Einreichung allein die Frist zu ihrer Behandlung nicht weniger als viermal verlängert worden war.

Damit allerdings wird das Thema kaum definitiv von der Traktandenliste des Parlamentes verschwinden. Man weiss, dass der Menschenrechtskommissar des Europarates ein Abseitsstehen eines Landes als menschenrechtliches Defizit betrachtet. Die Charta ist momentan somit nur aus den Augen – aber wohl nicht aus dem Sinn. ●

---

Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

## Prof. Luzius Wildhabers Sicht der Dinge

Die Schweiz ist zwar kein europäischer Grossstaat – aber seit Jahren präsidiert der Schweizer Rechtsprofessor Luzius Wildhaber (Universität Basel) jenes Gericht auf der Welt, dessen weltweit grösster Gerichtssprengel von Island über die Kanarischen Inseln bis ins östliche Russland an der Beringstrasse (gegenüber Alaska) reicht, nämlich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Vor kurzem legte er vor dem Institut für Auslandsforschung in Zürich seine Sicht der Rolle des Gerichtshofes dar. Dessen Aufgabe ist es, die Durchsetzung und Beachtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Menschen- und Freiheitsrechte in allen europäischen Staaten so sicherzustellen, dass sie wirksam und praktisch sind.

Das gelingt noch nicht immer. Bislang waren Griechenland und die Türkei häufig die Sorgenkinder, welche Urteile des

Gerichtshofes nicht befolgen wollten; heute sind es eher Moldawien und Russland, die für Kummer sorgen.

Für Wildhaber steht dabei im Vordergrund, dass die Richter – nicht nur in Strassburg, auch in den einzelnen Staaten – dem Recht und der Gerechtigkeit zu dienen haben und nicht den Launen der Regierenden. Deshalb ist es wesentlich, vor allem die Unabhängigkeit der Richter von der Politik zu stärken.

Beobachter der Schweizer Justiz werden dazu anmerken, dass insbesondere die Unabhängigkeit der Bundesrichter vom Parlament ungenügend garantiert ist, müssen sie doch alle sechs Jahre sich einer Wiederwahl stellen . . .

Die Richter sollten, so Wildhaber, nicht etwa «Weltenrichter» sein, sondern Richter in dieser Welt mit ihren spezifischen Gegebenheiten, die sich ihrer eigenen Relativität bewusst sind. ●